

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Boris Weirauch SPD

und

Antwort

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen**

Ausschreitungen im Zuge der Kundgebung „Befreit Palästina“ in Mannheim am 15. Mai 2021

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Person(en) bzw. Organisation(en) hat bzw. haben die Kundgebung, die am 15. Mai 2021 unter dem Motto „Befreit Palästina“ auf dem Mannheimer Friedensplatz stattfand, zu welchem Zeitpunkt angemeldet?
2. Fanden im Zuge der Anmeldung bzw. im Vorfeld der Kundgebung Gespräche zwischen Ordnungs- und Sicherheitsbehörden und den anmeldenden Personen bzw. Organisationen statt unter Angabe, in welcher Form und mit welchem Inhalt?
3. Welche Auflagen nach dem Versammlungsgesetz wurden gegenüber den anmeldenden Personen bzw. Organisationen verfügt?
4. Wurde nach ihrer Kenntnis vonseiten der Stadtverwaltung Mannheim in Erwägung gezogen, die Kundgebung zu untersagen?
5. Gab es diesbezüglich eine Kontaktaufnahme der Stadtverwaltung Mannheim mit den Sicherheitsbehörden des Landes, insbesondere dem Staatsschutz?
6. Gab es im Vorfeld der Kundgebung Erkenntnisse zu den Organisatoren der Kundgebung oder andere Anhaltspunkte, die der Landesregierung oder ihren nachgeordneten Behörden, insbesondere dem Staatsschutz oder dem Landesverfassungsschutz bekannt waren, nach denen Rechtsverstöße im Vorfeld, im Rahmen oder im Anschluss der Kundgebung hätten erwartet werden können?
7. Sind nach ihrer Kenntnis der Stadt Mannheim insbesondere Erkenntnisse und Anhaltspunkte nach Frage 6 im Vorfeld oder im Nachgang der Kundgebung mitgeteilt worden?

Eingegangen: 18.5.2021 / Ausgegeben: 18.6.2021

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

8. Haben nach Kenntnis der Landesregierung als verfassungsfeindlich eingestufte Organisationen oder Einzelpersonen an der Kundgebung teilgenommen, wenn ja, welche?
9. Unter Verweis insbesondere auf die vorgenommenen Personenfeststellungen im Rahmen oder im Nachgang der Kundgebung – wie viele der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Kundgebung sind in Mannheim, wie viele außerhalb von Mannheim (ggf. sogar nicht in Deutschland) gemeldet?
10. Wie viele Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten, unter Aufschlüsselung der Delikte und des zugrundeliegenden Sachverhalts wurden im Vorfeld, im Rahmen oder im Nachgang zur Kundgebung nach Frage 1 durch die Ermittlungsbehörden festgestellt unter Darlegung, wie diese (bisher) mit welcher Folge geahndet werden bzw. wurden?

18.5.2021

Dr. Weirauch SPD

Begründung

Am 15. Mai 2021 kam es in Mannheim im Zuge der Kundgebung „Befreit Palästina“ offenkundig zu Verstößen gegen die Rechtsordnung. So wurde zum Beispiel eine Israel-Flagge angezündet sowie Einsatzkräfte durch Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Kundgebung mit Steinen beworfen. Die Kleine Anfrage hat zum Ziel, Einzelheiten zu den Vorkommnissen in Erfahrung zu bringen, insbesondere vor dem Hintergrund, solchen Vorkommnissen in Zukunft im Vorfeld zu begegnen und Ausschreitungen dieser Art zu verhindern.

Antwort

Mit Schreiben vom 11. Juni 2021 Nr. IM3-0141.5-71/20/1 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Person(en) bzw. Organisation(en) hat bzw. haben die Kundgebung, die am 15. Mai 2021 unter dem Motto „Befreit Palästina“ auf dem Mannheimer Friedensplatz stattfand, zu welchem Zeitpunkt angemeldet?

Zu 1.:

Die Versammlung wurde am 8. Mai 2021 bei der Versammlungsbehörde der Stadt Mannheim durch eine Privatperson angemeldet.

Einer Auskunft über die persönlichen Daten von Anmeldern stehen die Grundrechte des allgemeinen Persönlichkeitsrechts in Form des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung sowie der Versammlungsfreiheit der Anmelder entgegen. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts umfasst das aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG abgeleitete allgemeine Persönlichkeitsrecht auch die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden. Der Schutz dieses Rechts erstreckt sich auf alle Informationen, die etwas über die Bezugspersonen aussagen können und damit auch auf Basisdaten wie Namen und Anschrift. Mit der Offenbarung der Namen würde die Eigen-

schaft als Anmelder der genannten Versammlungen bekannt gegeben. Darin haben die Betroffenen nicht eingewilligt. Die Nennung der Namen würde das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen im Kern verletzen. Darüber hinaus wäre eine Beeinträchtigung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 GG) anzunehmen, da auch faktische Behinderungen, die abschreckende Wirkung haben, die Versammlungsfreiheit beeinträchtigen können.

Die Abwägung der Verfassungspositionen des Informationsinteresses des Abgeordneten einerseits und der betroffenen Grundrechte des Anmelders andererseits, bei der auch die Bedeutung der grundsätzlichen Pflicht der Landesregierung zur erschöpfenden Beantwortung parlamentarischer Anfragen für die Funktionsfähigkeit des parlamentarischen Systems berücksichtigt worden ist, führt dazu, dass hier dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Vorrang einzuräumen ist.

2. Fanden im Zuge der Anmeldung bzw. im Vorfeld der Kundgebung Gespräche zwischen Ordnungs- und Sicherheitsbehörden und den anmeldenden Personen bzw. Organisationen statt unter Angabe, in welcher Form und mit welchem Inhalt?

Zu 2.:

Am 12. Mai 2021 fand, unter Beteiligung des späteren polizeilichen Einsatzleiters, ein Kooperationsgespräch der Versammlungsbehörde der Stadt Mannheim mit dem Anmelder der Kundgebung im Online-Format statt.

In diesem Gespräch wurde dem Anmelder vermittelt, dass aufgrund der Gefahrenprognose (aktuelle außenpolitische Ereignisse, emotionale Stimmungslage, Coronapandemie) allenfalls eine stationäre Kundgebung außerhalb des Innenstadtbereichs infrage komme. Darüber hinaus wurden die einzelnen versammlungsrechtlichen Auflagen besprochen. Dem Anmelder wurde zudem nahegelegt, die Versammlung zu verschieben, was jedoch abgelehnt wurde. Weiter wurde ihm während des Gesprächs aufgegeben, im Vorfeld der Versammlung auf die geltende Teilnehmerbegrenzung von höchstens 150 Personen hinzuweisen und dies deutlich zu kommunizieren. Dieser Forderung sei der Veranstalter nachgekommen.

3. Welche Auflagen nach dem Versammlungsgesetz wurden gegenüber den anmeldenden Personen bzw. Organisationen verfügt?

Zu 3.:

Der Bescheid der Stadt Mannheim vom 14. Mai 2021 enthielt umfangreiche Auflagen insbesondere zur Sicherstellung des Infektionsschutzes.

In Ziffer 1 a) des Bescheids wurde angeordnet, dass der Versammlungsleiter darauf hinzuwirken und insbesondere durch organisatorische Vorkehrungen dafür Sorge zu tragen hatte, dass zwischen den Teilnehmenden der öffentlichen Versammlung ein Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 Metern eingehalten wurde, es sei denn, dass nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen ein größerer Mindestabstand einzuhalten war.

Gemäß Ziffer 1 b) mussten alle Versammlungsteilnehmenden ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr, der Versammlungsleiter und die Ordner eine medizinische Maske tragen oder einen Atemschutz verwenden, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt (qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung, qMNB). Hiervon umfasst war zudem die Verpflichtung, den Mund und die Nase vollständig zu bedecken. Sie galt mit dem Betreten des Versammlungsortes und während der gesamten Dauer der Versammlung. Darüber hinaus war es grundsätzlich nicht gestattet, die Mund-Nasen-Bedeckung während der Versammlung abzunehmen, um z. B. Nahrung aufzunehmen (Essen, Trinken) oder zu rauchen. Ausnahmen im Einzelfall waren nach Absprache mit der Versammlungsbehörde zulässig.

Ausnahmen von der Verpflichtung zum Tragen einer qMNB bestanden für Versammlungsteilnehmende, sofern ihnen das Tragen einer qMNB aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich bzw. zumutbar war, wobei dieser Ausnahmetatbestand im Einzelfall durch Vorlage einer geeigneten ärztlichen Bescheinigung (im Original oder Mehrfertigung) nachzuweisen war. Die ärztliche Bescheinigung musste konkrete und nachvollziehbare Angaben enthalten, um der Polizei eine Überprüfung zu ermöglichen. Atteste mussten, um aussagekräftig zu sein, nachvollziehbar mindestens ergeben, auf welcher Grundlage der Arzt seine Diagnose gestellt hat und wie sich die Krankheit im konkreten Fall darstellt.

Versammlungsteilnehmende, die ohne Vorliegen einer aussagekräftigen ärztlich attestierten Befreiung keine qMNB tragen konnten oder wollten, durften nicht an der Versammlung teilnehmen und waren von der Versammlung auszuschließen.

Soweit es Versammlungsteilnehmenden aufgrund der anerkannten Befreiung ausnahmsweise gestattet war, ohne qMNB an der Versammlung teilzunehmen, hatten diese gemäß Ziffer 1 c) einen Plexiglas-Gesichtsschutz (sog. Face-Shield bzw. Vollvisier) zu tragen und einen Mindestabstand von 2,5 Metern zu anderen Versammlungsteilnehmern und sonstigen Akteuren (insb. der Polizei und Versammlungsbehörde) einzuhalten.

Personen mit typischen erkennbaren Symptomen einer Covid-19-Erkrankung, insbesondere trockener Husten und Fieber, durften nach Ziffer 1 d) nicht an der Versammlung teilnehmen und waren auszuschließen.

Gemäß Ziffer 1 e) wurde die Anzahl der Versammlungsteilnehmer auf 150 begrenzt (zuzüglich Versammlungsleiter und Ordner).

Es oblag darüber hinaus dem Versammlungsleiter, im Vorfeld durch geeignete organisatorische Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass nicht deutlich mehr als die zulässige Anzahl an Versammlungsteilnehmenden erschien.

Der Versammlungsleiter hatte zudem durch geeignete Maßnahmen (insbesondere eine Zugangskontrolle bzw. Zählung vor Ort) sicherzustellen, dass die Teilnehmerzahl von 150 nicht überschritten wurde. Personen, die nach Erreichen dieser Anzahl an der öffentlichen Versammlung teilzunehmen wünschten, waren vom Versammlungsleiter abzuweisen bzw. auszuschließen.

Ferner hatte der Versammlungsleiter nach Ziffer 1 e) durch geeignete Maßnahmen (zum Beispiel eine Regulierung der Zugangsströme durch ausgewiesene Eingänge) sicherzustellen, dass es am Kundgebungsort zu keinem Personenauflauf dergestalt kam, dass zahlreiche Personen, entweder, weil sie auf den Zutritt warteten oder keinen Zutritt mehr erhielten, ohne Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern verdichtet zusammenkamen.

Der Versammlungsleiter hatte gemäß Ziffer 2 dafür Sorge zu tragen, dass die Anzahl der Ordner so hoch bemessen war, dass er die Sicherheit der Versammlung jederzeit gewährleisten konnte. Für je 10 Teilnehmer war eine mit einer weißen Armbinde und der Aufschrift „Ordner“ oder alternativ eine mit einer Warnweste gekennzeichnete volljährige Person vorzusehen. Vorliegend waren nach dem Bescheid mindestens 15 Ordner erforderlich.

Die Versammlung durfte gemäß Ziffer 3 erst dann beginnen, wenn sichergestellt war, dass die Auflagen unter Ziffern 1 und 2 des Bescheids tatsächlich umgesetzt waren.

Nach Ziffer 4 durfte nicht mehr als eine Fahne pro 5 Teilnehmenden und insgesamt nicht mehr als 30 Fahnen mitgeführt werden.

Zudem war es gemäß Ziffer 5 untersagt, gegen Menschen gerichtete Gewalttaten zu verherrlichen, gut zu heißen oder zu solchen Taten aufzufordern.

Das Rufen von anti-israelischen Parolen wie z. B. „Tod Israel“, „Tod den Israelis“, „Tötet alle Juden“ sowie die Diffamierung von Personen oder Personengruppen wurde ausdrücklich untersagt. Ferner hatte jede Billigung von Selbstmordattentaten gegen und Raketenangriffen auf Zivilisten in Israel und auf zivile israelische Einrichtungen in Wort, Schrift und Bild zu unterbleiben.

Auch das Abbrennen von Flaggen, insbesondere der israelischen Flagge, wurde gemäß Ziffer 6 untersagt.

4. Wurde nach ihrer Kenntnis vonseiten der Stadtverwaltung Mannheim in Erwägung gezogen, die Kundgebung zu untersagen?

Zu 4.:

Von der Stadt Mannheim wurde in Erwägung gezogen, die Versammlung zu verbieten. Nach Auskunft der Stadt Mannheim sei dementsprechend – in Zusammenarbeit mit dem Polizeipräsidium Mannheim – intensiv geprüft worden, ob auf Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse die hohen Anforderungen, die nach ständiger Rechtsprechung an die Begründung eines Versammlungsverbotes gestellt werden, erfüllt waren. Ein Verbot von Versammlungen auf Grundlage des Versammlungsgesetzes setzt voraus, dass aufgrund konkreter Tatsachen damit zu rechnen ist, dass es im Falle der Durchführung der Versammlung – beispielsweise durch die Begehung von Straftaten – mit großer Wahrscheinlichkeit zu einer Störung der öffentlichen Sicherheit kommen wird und sich diese Störungen nicht durch die Anordnung von Auflagen als milderes Mittel verhindern lassen. Die Versammlungsbehörde gelangte zu dem Ergebnis, dass die bestehenden Erkenntnisse nicht hinreichend seien, um ein präventives Verbot so begründen zu können, dass es einer gerichtlichen Überprüfung standhalten könnte.

5. Gab es diesbezüglich eine Kontaktaufnahme der Stadtverwaltung Mannheim mit den Sicherheitsbehörden des Landes, insbesondere dem Staatsschutz?

Zu 5.:

Nach Auskunft der Stadt Mannheim sei das Polizeipräsidium Mannheim um eine entsprechende Einschätzung des Staatsschutzes gebeten worden.

6. Gab es im Vorfeld der Kundgebung Erkenntnisse zu den Organisatoren der Kundgebung oder andere Anhaltspunkte, die der Landesregierung oder ihren nachgeordneten Behörden, insbesondere dem Staatsschutz oder dem Landesverfassungsschutz bekannt waren, nach denen Rechtsverstöße im Vorfeld, im Rahmen oder im Anschluss der Kundgebung hätten erwartet werden können?

Zu 6.:

Dem Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV) lagen im Vorfeld Erkenntnisse über die voraussichtliche Beteiligung von Extremisten an der Kundgebung vor. Es lagen hingegen keine Erkenntnisse über etwaige geplante Ausschreitungen oder Rechtsverstöße vor.

Dem Landeskriminalamt Baden-Württemberg (LKA BW) lagen weder zum Anmelder und Versammlungsleiter noch zu der genehmigten Versammlung am 15. Mai 2021 konkrete gefährdungsrelevante Erkenntnisse vor. Eine Teilnahme von heterogenen israel-kritischen bzw. pro-palästinensischen Gruppierungen an der Versammlung wurde hingegen erwartet und in der Einsatzplanung berücksichtigt.

7. Sind nach ihrer Kenntnis der Stadt Mannheim insbesondere Erkenntnisse und Anhaltspunkte nach Frage 6 im Vorfeld oder im Nachgang der Kundgebung mitgeteilt worden?

Zu 7.:

Es wird auf die Antwort zu 6. verwiesen.

Im Nachgang zu der Versammlung fand am 17. Mai 2021 ein Gespräch zwischen der Stadt Mannheim und dem Polizeipräsidium Mannheim zur Aufarbeitung des Versammlungsgeschehens statt.

Im Übrigen fand vor der Versammlung ein Kooperationsgespräch zwischen dem Anmelder und Vertretern der Stadt Mannheim sowie dem Polizeipräsidium Mannheim unter Beteiligung des polizeilichen Einsatzleiters statt, in dessen Verlauf alle relevanten polizeilichen Erkenntnisse mitgeteilt wurden.

8. *Haben nach Kenntnis der Landesregierung als verfassungsfeindlich eingestufte Organisationen oder Einzelpersonen an der Kundgebung teilgenommen, wenn ja, welche?*

Zu 8.:

Neben Anhängern palästinensisch-extremistischer Organisationen nahmen nach Erkenntnissen des LfV auch Personen aus dem türkisch-rechtsextremistischen Spektrum an der Veranstaltung teil. Diese waren jedoch nicht maßgeblich in die Planung der Proteste eingebunden, sondern dürften sich aufgrund ihrer israel-feindlichen bzw. antisemitischen Haltung angeschlossen haben.

Zu einer etwaigen Teilnahme von Personen oder Organisationen aus anderen Extremismusbereichen, insbesondere der deutschen rechtsextremistischen Szene oder aus dem linksextremistischen Spektrum, liegen dem LfV derzeit keine Erkenntnisse vor.

9. *Unter Verweis insbesondere auf die vorgenommenen Personenfeststellungen im Rahmen oder im Nachgang der Kundgebung – wie viele der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Kundgebung sind in Mannheim, wie viele außerhalb von Mannheim (ggf. sogar nicht in Deutschland) gemeldet?*

Zu 9.:

Die Personen, deren Personalien im Zuge der Versammlung oder im Nachgang bei zwei verbotenen (Folge-)Aufzügen festgestellt wurden, sind ausnahmslos in Deutschland gemeldet.

Von den 18 Personen, welche aufgrund von begangenen Straftaten im Rahmen der Versammlung zur Anzeige gelangten, sind

- neun Personen in Mannheim,
- vier Personen im Rhein-Neckar-Kreis,
- zwei Personen in Ludwigshafen,
- zwei Personen in Viernheim und
- eine Person im Landkreis Karlsruhe

gemeldet.

Von den 358 Personen, gegen welche eine Ordnungswidrigkeitenanzeige wegen der Teilnahme an einer verbotenen Versammlung erstattet wurde, sind ca. 30 Prozent in Mannheim und 70 Prozent außerhalb von Mannheim, zumeist im Umkreis von 30 bis 50 km, gemeldet. Darüber hinaus sind Einzelpersonen im Saarland, in Bad Homburg sowie den Landkreisen Heilbronn und Karlsruhe gemeldet.

10. *Wie viele Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten, unter Aufschlüsselung der Delikte und des zugrundeliegenden Sachverhalts wurden im Vorfeld, im Rahmen oder im Nachgang zur Kundgebung nach Frage 1 durch die Ermittlungsbehörden festgestellt unter Darlegung, wie diese (bisher) mit welcher Folge geahndet werden bzw. wurden?*

Zu 10.:

Im Vorfeld der Versammlung wurden keine Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten festgestellt.

Insgesamt 18 Personen gelangten wegen der Begehung von Straftaten im Rahmen der angemeldeten Versammlung zur Anzeige, wobei sich mehrere Personen wegen zwei Straftaten verantworten müssen.

Darüber hinaus werden der Staatsanwaltschaft Mannheim drei Strafanzeigen gegen Unbekannt vorgelegt.

Im Detail handelt es sich um die nachfolgenden Straftaten:

- Zwei Strafanzeigen wegen schweren Landfriedensbruchs:
 - Ein Tatverdächtiger warf aus der Versammlung heraus Steine auf Polizeibeamte, wobei ein Polizeibeamter an der Hand getroffen wurde.
 - Ein Tatverdächtiger führte während der Versammlung einen Stein mit sich.
- Fünf Strafanzeigen wegen gefährlicher Körperverletzung und eine Strafanzeige wegen Beleidigung:
 - Zwei Tatverdächtige wurden durch zwei andere Tatverdächtige durch Rufe provoziert, in deren Folge sich eine Schlägerei entwickelte. Eine Person gelangt in diesem Zusammenhang wegen Beleidigung zur Anzeige.
- Vier Strafanzeigen wegen Beleidigung:
 - Vier Tatverdächtige beleidigten Polizeibeamte.
- Eine Strafanzeige wegen Bedrohung:
 - Ein Tatverdächtiger bedrohte einen Polizeibeamten sowie dessen Kinder (in Abwesenheit).
- Drei Strafanzeigen wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte:
 - Ein Tatverdächtiger stieß einen Polizeibeamten von hinten in den Rücken. Gegen die Festnahme leistete er Widerstand.
 - Ein Tatverdächtiger versuchte sich einer Identitätsfeststellung durch Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte zu entziehen.
- Zwei Strafanzeigen wegen Volksverhetzung:
 - Ein Tatverdächtiger rief mit einem Megaphon während der Veranstaltung „Israel Kindermörder!“.
 - Ein Tatverdächtiger trug ein Banner mit der Aufschrift „Stopp (Kindermörder) Israel!“.
- Eine Strafanzeige wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz:
 - Ein Tatverdächtiger war im Besitz von vermeintlich berauschenden Mitteln.
- Eine Strafanzeige wegen des Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz:
 - Ein Tatverdächtiger führte ein Pfefferspray mit sich (Schutzwaffenverbot).
- Zwei Strafanzeigen gegen Unbekannt wegen Sachbeschädigung:
 - Zwei Polizeifahrzeuge wurden mittels Steinwürfen beschädigt.
- Eine Strafanzeige gegen unbekannte Täterschaft wegen Verletzung von Flaggen und Hoheitszeichen ausländischer Staaten:
 - Eine bislang unbekannte Person wurde dabei beobachtet, wie sie eine israelische Flagge anzündete und danach in der Menschenmenge unerkannt vom Tatort fliehen konnte.
- Eine Strafanzeige wegen des Versuchs der Verletzung von Flaggen und Hoheitszeichen ausländischer Staaten:
 - Ein Tatverdächtiger wurde dabei beobachtet, wie er versuchte mit einem Feuerzeug eine israelische Flagge anzuzünden.

Darüberhinausgehende Angaben zu den Sachverhalten sind aufgrund der laufenden Ermittlungen nicht möglich.

Die Strafanzeigen werden nach Abschluss der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Mannheim vorgelegt.

Strobl

Minister des Inneren,
für Digitalisierung
und Kommunen